

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Stadt Geseke
- Steuerverwaltung -
An der Abtei 1
59590 Geseke

Auskunft erteilt: Anja Sure
Telefon: 02942/500-233
Internet: www.geseke.de
E-Mail: anja.sure@geseke.de
*Dieser Vordruck steht im Internet als
Download-Dokument bereit.*

Kassenzeichen: 0801. _____

Vergnügungssteuererklärung
(Apparate mit Gewinnmöglichkeit)
für das Kalendervierteljahr _____

Zusammenstellung der Spieleinsätze:

Aufstellort	Aufgestellte Spielapparate (Name/Nummer)	Spieleinsatz	Zeitraum des Zähl- werkausdruckes	Bemerkungen (hier bitte Besonderheiten eintragen, z. B. Auswechslung eines Apparates)
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
		€		
Gesamtsumme Spieleinsätze		€		

Berechnung der zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Gesamtsumme Spieleinsätze	Steuersatz	= zu zahlender Steuerbetrag
€	x 6,0 v. H.	€

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum, Unterschrift

bitte wenden!



Sparkasse Geseke
Volksbank Beckum-Lippstadt eG
Volksbank Störmede-Hörste eG

IBAN DE54 4165 1965 0000 0002 24
IBAN DE54 4166 0124 6093 6505 00
IBAN DE27 4166 2465 4100 0904 00

Rechtsgrundlage:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Geseke in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung. Nach § 10 Abs. 1 der Satzung bemisst sich die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Die Steuer beträgt 6,0 v.H. des Spieleinsatzes.

Der Steuerschuldner ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Es erfolgt ein Steuerbescheid nach § 13 Abs. 4 der Satzung. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung sind der Steuererklärung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.